

## SCY Beteiligungen AG

Frankfurt am Main

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 19. November 2018

betreffend die

10,25%-Wandelschuldverschreibung  
2015/2018 (10,25%-Wandelanleihe  
2015/2018)

im Gesamtnennbetrag von EUR 500.000,00  
(ISIN DE000A1685R8 / WKN A1685R),

eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende  
Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00  
(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und alle Schuldverschreibungen  
zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben in der Gläubigerversammlung folgendes beschlossen:

#### 1. **Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit**

- 1.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird um zwei Jahre bis zum 20. November 2020 verlängert.
- 1.2 § 3 Absatz (1) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:  
**(1) Fälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden am 20. November 2020 (der „**Rückzahlungstag**“) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.“

## 2. Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes und der Zinszahlungstage

2.1 Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird rückwirkend ab dem 20. November 2018 von 10,25% p.a. auf 3,25% p.a. herabgesetzt.

2.2 § 2 Absatz (1) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 20. November 2015 (einschließlich) (der „**Emissionstag**“) bis zum 20. November 2018 (einschließlich) mit jährlich 10,25 % auf ihren Nennbetrag und ab dem 20. November 2018 (einschließlich) mit jährlich 3,25 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am 20. Februar 2019, zahlbar. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, unmittelbar vorausgeht, oder, falls das Wandlungsrecht (§ 6(1)) ausgeübt wurde, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (§ 7(4)) unmittelbar vorausgeht oder, falls kein Zinszahlungstag vorausging, dem der dem Emissionstag vorausging.“

2.3 § 2 Absatz (2) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:

„(2) **Verzugszinsen.** Sofern die Anleiheschuldnerin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, wird der Nennbetrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 3,25 % weiter verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.“

### **3. Änderung von § 14 der Anleihebedingungen**

3.1 Sämtliche Bekanntmachungen gelten am Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

3.2 § 14 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung im Bundesanzeiger vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung im Bundesanzeiger als den Anleihegläubigern mitgeteilt.“

**Frankfurt, im November 2018**

**SCY Beteiligungen AG**

*Der Vorstand*